

## Änderungen ab 01.01.2015

Zum 01.01.2014 traten die neuen Sportförderrichtlinien der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft. Erstmals wurden die Sportfördermittel für 2014 nach den neuen Richtlinien ausgezahlt. Bei der Bearbeitung der Anträge ergaben sich einige Punkte, die in den Richtlinien optimiert werden sollten:

Aktueller Text	Änderungen und Begründung
<p><b>1.5 Fristen</b> Grundsätzlich müssen alle Anträge bis zum <u>31.01</u> des Jahres vorliegen. ....</p>	<p>Die Frist sollte auf den 28.02. gesetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es würde eine Angleichung mit dem Meldetermin des Landessportbundes erfolgen (Gedankenstütze – bekannter Termin) und den Vereinen mehr Zeit für die Zusammenstellung der Daten aus dem Vorjahr eingeräumt werden.</p>
<p><b>2.2.1 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen</b> Die Sportvereine erhalten für jede vom LSB NRW <b>für das laufende Jahr</b> anerkannte Übungsleitereinheit für die Beschäftigung lizenziierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter einen einmaligen jährlichen Zuschuss.</p>	<p>Der Passus „für das laufende Jahr“ sollte aus Ziffer 2.2.1 gestrichen werden</p> <p><u>Begründung:</u> Der Passus „für das laufende Jahr“ in Ziffer 2.2.1 widerspricht Ziffer 1.5:</p> <p><b>1.5 Fristen</b> Für die Berechnung der Zuschüsse werden die jeweiligen <b>Zahlen/Kosten des Vorjahres</b> zu Grunde gelegt.</p> <p>Auch müssen die Übungsleiterzahlen des laufenden Jahres erst zum 31.05. an den Landessportbund gemeldet werden und liegen zum 28.02. noch gar nicht vor.</p> <p>Zudem könnte bei Antragstellung an die Stadt der Bescheid des Landessportbundes, der meist Ende August ergeht, als Beleg beigefügt werden (Datensicherheit)</p>
<p><b>2.2.2 Zuschüsse für lizenzierte Jugendleiter/-innen</b></p> <p>Für <b>Jugendleiter/-innen, die die Jugendleiterausbildung</b> des LSB NRW <b>oder eine vergleichbare Ausbildung</b> absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhält der Sportverein, für welchen der/die Jugendleiter/-in tätig ist, einen einmaligen jährlichen Zuschuss.</p>	<p>Die Ziffer 2.2.2 sollte gestrichen und in die Ziffer 2.2.1 integriert werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Der Bescheid „Übungsleiterzuschüsse“ des Landessportbundes ist ebenfalls Grundlage für die Festsetzung des städtischen Zuschusses nach Ziffer 2.2.1. Die dem Landessportbund gemeldeten Zahlen beinhaltet aber neben den <b>Übungsleiter/-innen</b> auch schon die Zahl der <b>Jugendleiter/innen</b> (Anlage 1, S.1, Ziffer 4.3) Die jetzigen Richtlinien führen somit zu einer Doppelbezuschussung von Jugendleiter/-innen (unter Ziffer 2.2.1. und Ziffer 2.2.2).</p> <p>2. Über den Zuschuss des Landessportbundes für die Übungsleiter besteht eine „Zuschussbremse“ (ein Übungsleiter pro angefangene 50 Mitglieder), die bei der jetzigen Formulierung für die Jugendleiter/-innen nicht existiert (Anlage 1, S.2).</p>

	<p>3. Der Zusatz „oder eine vergleichbare Ausbildung“ hat zu Anträgen geführt, deren Überprüfbarkeit nur schwer möglich war <u>Konsequenz:</u> Neben der Streichung der Ziffer 2.2.2 sollte Ziffer 2.2.1 der Formulierung des Landessportbundes angeglichen und wie folgt neu formuliert werden:</p> <p><b>2.2.1 Zuschüsse für anerkannte Leiter der Übungsarbeit</b> Die Sportvereine erhalten für jede vom LSB NRW anerkannte Zuschusseinheit für die Beschäftigung von anerkannten Leitern und Leiterinnen der Übungsarbeit einen einmaligen jährlichen Zuschuss. Die Anerkennung der Leiter und Leiterinnen orientiert sich an den Richtlinien des Landessportbundes über die Gewährung von „Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Vereinen“</p>
<p>2.2.3 Zuschüsse für lizenzierte Vereinsmanager/Organisationsleiter</p> <p>Für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes(derzeit insbesondere LSB NRW) als Vereinsmanager sind, <b>erhält der Sportverein einen einmaligen jährlichen Zuschuss.</b> Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter mindestens 100 Stunden beim Sportverein im Bereich Organisation und/oder Vereinsführung tätig war. Der Nachweis muss vom Sportverein bestätigt werden.</p>	<p>Ziffer 2.2.3 sollte um eine „Zuschussbremse“ erweitert werden:</p> <p>....., „erhält der Sportverein <b>pro angefangene 50 Vereinsmitglieder</b> einen einmaligen jährlichen Zuschuss.</p> <p><u>Begründung:</u> Ohne Zuschussbremse entsteht eine überproportionale Bezuschussung der Vereinsmanager im Vergleich zu den Leitern/Leiterinnen der Übungsarbeit und zur Vereinsgröße.</p> <p>Die Ziffer 2.2.3 tritt numerisch an die Stelle der Ziffer 2.2.2 (siehe oben - Streichung)</p>